

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

- 1) Die VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Bundesministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen, soweit eine Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgt. Weitere gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten sind zu beachten. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“

- 2) Die VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen bei Projektförderungen, soweit dies sachgerecht ist, feste Beträge zu Grunde gelegt werden (z. B. Pauschalen). Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Die Bemessung mit einem festen Betrag hat auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Berechnung und unter Beachtung besonderer Sorgfalt zu erfolgen, um Überfinanzierungen zu vermeiden. Zu Grunde liegende Berechnungen, Erwägungen und Grundlagen sind zu dokumentieren. Bei wiederkehrenden oder gleichartigen festen Beträgen sind diese regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Hierzu kann die Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern oder in diese Unterlagen Einblick nehmen. Für eine Bemessung nach festen Beträgen kommen insbesondere zuwendungsfähige Ausgaben in Betracht.“

- 3) Die VV Nr. 2.3.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„die nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder“

- 4) Die Nr. 2 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I) wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),“

- 5) Die Nr. 2.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),“

- 6) Nach Nr. 6.2.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) wird die neue Nr. 6.2.3 eingefügt:

„Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für denwendungszweck verwendet, so kann er diese im zahlenmäßigen Nachweis erklären und muss zu diesen Ausgaben keine Belegliste führen. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.5 ist für alle Ausgaben nachzukommen.“

- 7) Die Nr. 2.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften – ANBest-Gk) wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),“

- 8) Die Nr. 6.4 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften – ANBest-Gk) wird wie folgt neu gefasst:

„In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen

(Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er dies im zahlenmäßigen Nachweis erklären. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.6 ist für alle Ausgaben nachzukommen.“

- 9) Die Nr. 2 der Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis – ANBest-P-Kosten) wird wie folgt neu gefasst:

„Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),“

- 10) Die VV Nr. 5.4 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3) sind die Regelungen der ANBest-P und der ANBest-Gk über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.“

- 11) Die Zwischenüberschrift vor VV Nr. 16 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 44 Abs. 3 - Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -“

- 12) Die VV Nr. 16 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„16.

Zum Begriff

16.1

Eine Verwaltung von Bundesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung von Bundesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.

16.2

Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Bundes zu halten oder über sie zu verfügen.“

- 13) Die Zwischenüberschrift vor VV Nr. 19 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 44 Abs. 4 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -“

14) Die VV Nr. 20.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beleihung im Sinne des § 44 Abs. 4 BHO geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten:“

15) Die VV Nr. 20.2.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„die Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 BHO,“

16) Die VV Nr. 1.2 zu § 53 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Für Billigkeitsleistungen an Beschäftigte bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, gelten die Richtlinien vom 10. Dezember 1964 (MinBlFin 1965 S. 562/GMBI 1965, S. 395) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Zusatzregelungen.“

17) Die VV zu § 57 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluss der Verträge mit den Beschäftigten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.“

18) Nach VV Nr. 1.2 zu § 65 BHO wird die neue VV Nr. 1.3 eingefügt:

„Bezüglich der Voraussetzungen der Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen, des erforderlichen Einwilligungsverfahrens und der aktiven Beteiligungsführung über die Dauer der Beteiligung sind neben den Maßgaben der VV zu § 65 die Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

19) Die VV Nr. 1 zu § 69 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Bundesministerium ist von Beschäftigten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben. Diese Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Im Auftrag
Corinna Westermann